



Verstoss gegen die Bundesverfassung Art. 12: Bettelexistenz in Folge Nothilfe trotz hängigem Härtefallgesuch

Fall 044/ 07.08.2008: Eine dreiköpfige Familie mit hängigem Härtefallgesuch und guten Integrationschancen wird in die Nothilfe verwiesen, was die Arbeitssuche enorm erschwert und sie in eine unwürdige Bettelsituation bringt.

Schlüsselworte : Nothilfe, Härtefall, BV Art. 12, Asylgesetz Art.82.1, BGE 131 I 166, Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz vom Mai 2007

Person/en: «Ali» geb. 1954 , «Fadya» geb. 56 und «Mirjam» geb. 1993

Heimatland: Algerien

Aufenthaltsstatus: Abgewiesene Asylsuchende,
Härtefallgesuch hängig

Beschreibung des Falls

Die dreiköpfige Familie stellt nach dem negativen Ausgang ihres Asylverfahrens, da sie schon über fünf Jahre hier sind, am 5.10.2007 ein Härtefallgesuch. Das Ausländeramt antwortet: das Härtefallgesuch werde beim BFM erst beantragt, wenn die Familie wirtschaftlich selbständig ist und gibt ihnen zuerst eine kurze (5 Wochen) später eine längere (3 Monate) Frist, um eine Arbeit zu finden. Die Familie, die gute Integrationschancen hat, wird im Januar 2008 in die Nothilfe verwiesen und kann mit nur 450.– Franken pro Monat nicht ohne fremde Hilfe ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Sie geraten in eine Bettelexistenz.

«Ali» und «Fadya» befinden sich in einer paradoxen Situation und unter ungeheurem Druck. Als abgewiesene Asylsuchende dürfen sie keiner Arbeit nachgehen, sie werden von der Sozialhilfe abhängig. Ab dem Januar 2008 haben sie auch keinen gültigen N-Ausweis mehr. Eine Bedingung des Kantons St.Gallen, damit das Härtefallgesuch ans BFM gestellt wird, ist jedoch die wirtschaftliche Unabhängigkeit. «Ali» und «Fadya» müssen nun ohne Ausweis, nur mit einem Brief in der Hand, mit dem Druck einer Frist und mit nur 450.– Franken pro Monat für ihren Lebensunterhalt, Arbeit suchen.

Aufzuwerfende Fragen

- **Wie ist zu rechtfertigen, dass eine Familie, deren Härtefallgesuch hängig ist und die gute Integrationschancen hat, in die Nothilfe verwiesen wird? Die Härtefallregelung sollte so umgesetzt werden, dass die Betroffenen sich so schnell wie möglich integrieren können.**
- **Die Nothilfe liegt für eine dreiköpfige Familie 3.4 mal unter der Existenzsicherung nach den SKOS-Richtlinien und führt zu einer Mangelernährung- und Bettelexistenz, sie verletzt damit die Bundesverfassung Art. 12. Wie rechtfertigt der Staat, dass er öffentliches Interesse an der Einschränkung der ausländischen Bevölkerung höher wertet, als die Bewahrung der Menschenwürde.**
- **Der Staat delegiert eigene Verpflichtungen für die Wahrung der Menschenwürde an Private.**

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht

St. Leonhardstr. 63, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66

ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2002 23.09. Asylgesuch, Ablehnung durch BFF 5.02.2003

2003 Rekurs an die Asylrekurskommission, Ablehnung 30.08.2006

2006 Gesuch um vorläufige Aufnahme und Rekurs, abgewiesen 26.3.2007

2007 13.7., BVG-Entscheid, neue Dokumente werden zur Prüfung eines allfälligen Wiedererwägungsgesuches ans BFM überwiesen, dieses weist das Gesuch ab.

2007 5.10. Härtefallgesuch an den Kanton, 10.12.2007 Antwort des Ausländeramtes: wenn die AntragsstellerInnen eine Erwerbstätigkeit vorweisen können sind sie bereit den Antrag ans BFM zu schicken, es wird den AntragsstellerInnen eine Frist bis am 18.01.2008 gewährt um Arbeit zu finden.

2008 Jan. Verweisung in die Nothilfe und Fristverlängerung für die Arbeitssuche bis am 25.4.2008.

Beschreibung des Falls

Die dreiköpfige Familie aus Algerien, stellt im 2002 ein Asylgesuch, es wird abgelehnt. Ein Rekurs wird am 30.08.2006 von der Asylrekurskommission ebenfalls abgewiesen. Die Bemühungen um eine vorläufige Aufnahme und einem Wiedererwägungsgesuch sind ebenfalls negativ.

Die Familie ist inzwischen schon über 5 Jahre in der Schweiz, die Tochter besucht die Realschule. Die Familie stellt im Herbst am 5.10. 2007 ein Härtefallgesuch, sie bekommen am 10.12.2007 vom Ausländeramt den Bescheid, dass ein humanitärer Aufenthalt beim BFM antragt wird, sobald sich die Familie selber ernähren kann. Für die Arbeitssuche wird eine Frist bis 18. Januar 2008 festgesetzt. «Ali» und «Fadya» suchen verzweifelt Arbeit, aber bis im Januar gelingt ihnen dies nicht, weil sie keine Bewilligungen vorweisen können, sondern nur einen Brief, indem steht, dass ihr Gesuch weitergeleitet wird, sobald sie eine Arbeit gefunden haben. Die ganze Familie steht unter Stress, im Januar wird auf Antrag der Anwältin die Frist vom Ausländeramt auf den 25. April 2008 verlängert. Um bessere Chancen zu haben schreibt «Ali» auf Rat seiner Anwältin und des Ausländeramtes in seinem Lebenslauf, dass er eine B-Bewilligung hat, so kann er sich wenigstens vorstellen und seine Situation erklären.

In der Zwischenzeit ist am 1.1.2008 das neue Ausländergesetz in Kraft getreten und die Familie wird trotz hängigem Härtefallgesuch in die Nothilfe verwiesen. Zwar belässt die Stadt St.Gallen die Familie in der Wohnung und zahlt Miete und Krankenkasse. Für alles übrige erhält die Familie 15 Franken pro Tag d.h. 450.– Franken im Monat. Zum Vergleich: Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL (ohne Miete und Krankenkasse) beträgt für eine dreiköpfige Familie 1786.– Franken nach den SKOS-Richtlinien. Die Kosten für die reine Existenzsicherung sind laut SKOS-Richtlinien 85% des GBL d.h. bei einer dreiköpfigen Familie 1519.– Franken.

Die Tochter besucht die obligatorische Schule, das Skilager steht an. Sie benötigt das Internet und soll telefonisch erreichbar sein. «Ali» und «Fadya» brauchen Geld für Arbeitssuche (Bus, Zug, Telefon, Porti). Auch die Mietnebenkosten müssen bezahlt werden. Die Familie braucht bei aller äusserster Sparsamkeit, um all das zu bezahlen, etwa 400 bis 450 Franken pro Monat mehr, als die 450 Franken, die sie erhalten. Die Familie wird durch die Nothilfe in eine Bettelsituation gebracht. Eine entwürdigende Geldsuche bei Privatpersonen und Institutionen beginnt, allein um die Kommunikations und Mobilitätskosten bezahlen zu können. Zudem erlässt das Schulamt nur die Hälfte der Ski-Lagerkosten. Es wird geltend gemacht, dass die Jugendlichen, wenn sie zu Hause blieben den Eltern auch 75 Franken kosten würden. Nach einem hin und her bezahlt das Sozialamt die restlichen Ski-Lagerkosten von 75 Franken. Ohne die weitere Unterstützung von Privatpersonen und Organisationen, könnte die Familie ihre finanziellen Verpflichtungen nicht einhalten.

Am 25. März 2008 sind «Ali's» Arbeitsbemühungen endlich von Erfolg gekrönt. Er erhält den Bescheid, dass er die Stelle am 1. April antreten kann. Die Firma bemüht sich um die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, am 26. März kann er den Arbeitsvertrag abholen. Das Härtefallgesuch wird ans BFM weitergeleitet. Vier Monate später erhält die Familie die B-Bewilligung.

Gemeldet von : CaBi-Anlaufstelle gegen Rassismus, St.Gallen

Quellen : Aktendossier der Betroffenen, Betreuungspersonen Solidaritätsnetz, SKOS-Richtlinien 2008. Siehe auch: Thema 003/12.02.2008 Verletzung des Rechts auf Hilfe in Notlagen auf www.solidaritaetsnetz.ch